

Stiftung Universität Hildesheim

Brandschutzordnung

DIN 14096



Geltungsbereich:

Alle Bereiche der Universität

Erstellt durch:

Brandschutzbeauftragter

Freigabe durch:

Präsidium

Vorwort

Inhalt

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz an der Stiftung Universität Hildesheim, im Folgenden Universität genannt. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Verantwortlichkeiten

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen die sich in Gebäuden oder auf den Liegenschaften der Universität aufhalten (z.B. Beschäftigte, Studierende, Besucher oder Fremdfirmen).

Diese Personen sind verpflichtet, die Brandschutzordnung sowie alle gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten mit Zündquellen (offene Flamme, Trenn- und Schleifarbeiten, Schweißen, Schneiden, Löten, Brennen), beim Umgang mit brennbaren, selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen.

Für Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im organisatorischen Brandschutz gelten die gesonderten Aufgaben aus Teil C der Brandschutzordnung.

Der bauliche sowie anlagentechnische Brandschutz der zentralen technischen Anlagen liegt in der Verantwortung des Dezernat 4.

Die Gesamtverantwortung im betrieblichen Brandschutzes bleibt unberührt beim Arbeitgeber.

Die verantwortlichen Personen aller Organisationseinheiten sind in der Verantwortung, dezentrale Organisationsstrukturen zu schaffen, die im vorbeugenden Brandschutz dazu dienen, Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung und zur Personenrettung festzulegen. Sie werden durch von ihnen benannte Brandschutzhelfer in Ihren Aufgaben unterstützt.

Die Brandschutzordnung gilt sinngemäß für andere Notfälle, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

Der bestellte Brandschutzbeauftragte der Universität ist der zentrale Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen. Sie erreichen ihn wie folgt:

Christian Miehe
Stiftung Universität Hildesheim
Dezernat für Bau- und Liegenschaften, Betriebstechnik
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Tel.: 05121/88391454
Mobil: 0171/9870548
Fax: 05121/88391455
E-Mail: miehe@uni-hildesheim.de

Er unterstützt und berät den Arbeitgeber bzw. die verantwortlichen Personen in den Leitungsebenen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten. Bei Fragen zur praktischen Umsetzung der Brandschutzordnung steht er gern beratend zur Verfügung.

Als Brandschutzbeauftragter und befähigte Person erstellt, aktualisiert er die Brandschutzordnung.

Alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen) sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln. Verstöße gegen die Bestimmungen zum vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutz können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude und Grundstücke sowie für die sonstigen Einrichtungen der Universität.

Bekanntgabe

Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung sowie regelmäßigen Unterweisungen der Mitarbeiter und Studierenden sind in ihren Verantwortungsbereichen die Leitenden der einzelnen Einrichtungen verantwortlich.

Brandschutzordnung

DIN 14096

Brandschutzordnung DIN 14096 – A

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (z.B. Beschäftigte, Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen, Studierende, Praktikantinnen/Praktikanten, Gäste), die sich in den Gebäuden der Universität Hildesheim aufhalten. Dieser Teil ist jeweils ein Bestandteil auf den Flucht- und Rettungsplänen und ist somit entsprechend ausgehängt in allen Gebäuden.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich vornehmlich an Beschäftigte, Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen, Studierende, Praktikantinnen/Praktikanten, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der Universität Hildesheim aufhalten.

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (insbesondere Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsingenieurinnen/Sicherheitsingenieure, Brandschutz Helfer/innen). Dieser Personenkreis ist in der Regel verantwortlich tätig und verfügt über besondere Betriebskenntnisse. Der Teil C ist spezifisch auf die Universität Hildesheim zugeschnitten.

Brandschutzordnung DIN 14096 – A

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in Gebäuden der Universität Hildesheim aufhalten, und besteht aus dem unten dargestellten Aushang. Er ist allen betreffenden Gebäuden der Liegenschaften an geeigneten und gut sichtbaren Stellen (u.a. in allen Aufzugsanlagen) anzubringen.

Verhalten im Brandfall



Brände verhüten

Feuer, offenes Licht, Kerzen und Rauchen verboten!



RUHE BEWAHREN!

1. Brand melden!



- Handfeuermelder betätigen
- Notruf (0-)112

2. In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
- Hilfloze Personen mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelstelle aufsuchen und auf Anweisungen warten

3. Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher benutzen
- Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung DIN 14096 – B (Allgemeiner Teil)

(Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Geltungsbereich

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich vornehmlich an alle Beschäftigten, Professorinnen/ Professoren, Lehrbeauftragte, Studierende. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend vor Ort aufhalten, wie beispielsweise auftragsausführende Firmen. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren.

Dieser Teil B der Brandschutzordnung ist im Intranet der Stiftung Universität Hildesheim veröffentlicht.

Jährliche Unterweisungen über die Inhalte der Brandschutzordnung sind von den verantwortlichen Personen durchzuführen und zu dokumentieren.

Die nachfolgenden Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz und zum Verhalten im Brandfall sind zu beachten.

Inhalt:

- 1. Brandschutzordnung Teil A (Aushang)**
- 2. Brandverhütung**
- 3. Brand- und Rauchausbreitung**
- 4. Flucht- und Rettungswege**
- 5. Melde- und Löscheinrichtungen**
- 6. Verhalten im Brandfall**
- 7. Brand melden**
- 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten**
- 9. In Sicherheit bringen**
- 10. Löschversuche unternehmen**
- 11. Besondere Verhaltensregeln**

1. Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Bei der Brandschutzordnung Teil A handelt es sich um einen Aushang für die einzelnen Liegenschaften/Gebäude der Universität Hildesheim, in dem die wichtigsten Telefonnummern für eine Brandmeldung aufgeführt sowie grundlegende Verhaltensweisen im Brandfall zusammengefasst sind.

2. Brandverhütung

- Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von allen Hochschulmitgliedern zu beachten, d.h. alle Beschäftigten, Studierende, sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes bzw. Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (zum Beispiel Brandmeldeeinrichtungen, Lage des Fluchtweges, Ort des Sammelplatzes, Einrichtungen des Selbstschutzes wie Feuerlöscher und Löschdecken). Insbesondere ist jeder verpflichtet, besonders vorsichtig mit elektrische Einrichtungen sowie explosionsgefährlichen, brandfördernden und entzündlichen Stoffen umzugehen.
- 
- An der Universität ist das Rauchen in den Gebäuden untersagt. Streichhölzer und /oder Zigaretten- und Tabakreste dürfen nur in den aufgestellten Aschenbechern entsorgt werden und nicht in vorhandene Papierkörbe.
 - Der Umgang mit Feuer und offenem Licht (Kerzen, Streichhölzer, Funken) ist grundsätzlich untersagt.
 - Feuergefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze sind nur mit einer schriftlichen Genehmigung erlaubt (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) und dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden. Der Erlaubnisschein wird vom Brandschutzpersonal bzw. dem Baumanagement des Dezernat 4 ausgestellt. Vor Beginn der Arbeiten sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen einen Entstehungsbrand zu treffen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Kontrolle erforderlich.
 - Wichtige Voraussetzung des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren/ in Treppenträumen zwischengelagert werden. Brandlasten müssen außerhalb von Gebäuden gelagert werden (z.B. Abfall in Container). Abfallcontainer dürfen nicht so gestellt werden, dass sie im Brandfall das Gebäude unmittelbar gefährden (mind. 5 m Abstand zum Gebäude). Gefahrstoffe niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.
 - Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Dieses gilt insbesondere nach Dienstschluss. Stand-by sollte vermieden werden. Die Aufstellung und Benutzung privater Geräte z.B. Wasserkocher oder Kaffeemaschinen ist ohne schriftliche Genehmigung des Technischen Gebäudemanagement grundsätzlich untersagt. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Mikrowellen und Kühlschränke sind nur in besonderen Räumen (wie z.B. Teeküchen, Labore o.ä.) zu betreiben. Abweichungen hierzu sind nur Einzelfall und zulässig und eine Genehmigung muss durch den Brandschutzbeauftragten erfolgen.

Hinweis: Wasserkocher sowie Kaffeemaschinen dürfen nur auf **Feuerfesten Untergrund z.B. Fliese, Glasplatte o.ä. betrieben werden.**

Ausnahmen bedürfen auch hier der schriftlichen Genehmigung des Brandschutzbeauftragten oder des Technischen Gebäudemanagement. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen oder durch beauftragte Personen reparieren zu lassen.

3. Brand- und Rauchausbreitung

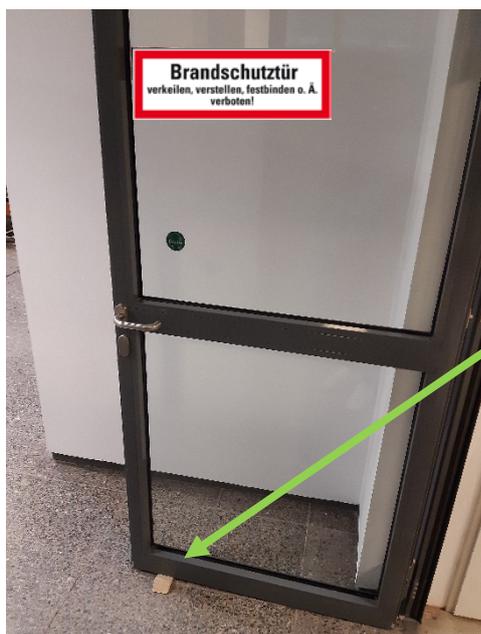
Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Die Gebäude sind in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfalle der Ausbreitung von Feuer auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird.

Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift. Um die Ausbreitung eines Brandes zu erschweren, soll eine Anhäufung brennbarer Materialien (z.B. Papier, Mobiliar) in den Flucht- und Rettungswegen vermieden werden.

In einigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen installiert. Diese verhindern die Verrauchung des Gebäudes im Brandfall und sichern damit den Fluchtweg. **Eine Auslösung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen erfolgt jedoch ausschließlich durch die Feuerwehr Hildesheim.**



In den Fluren sind in festgelegten Abständen Rauchschutztüren angebracht, die zum Teil über sogenannte Feststellanlagen offengehalten werden. Bei einer Rauchentwicklung schließen sich die Rauchschutztüren automatisch. Wichtig ist, dass Rauchschutz- und Brandschutztüren nicht mit Keilen oder anderen Gegenständen festgestellt werden.



Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Brandschutztüren oder andere Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.

4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege (siehe folgendes Piktogramm) und müssen ständig in voller bzw. markierter Breite freigehalten werden. Im Räumungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher über den Fluchtweg zu verlassen. Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege.



Jeder Universitätsangehörige hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht eingengt und/oder verstellt werden. Fahrzeuge, die in Anfahrtzonen für die Feuerwehr

parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden. Achtung: Das Abschleppen ist kostenpflichtig.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Von allen Telefonapparaten kann die Rettungsleitstelle der Feuerwehr über (0-)112 erreicht werden. Einige Gebäude bzw. Gebäudeteile sind mit Brandmeldeanlagen ausgestattet. Diese Anlagen sind direkt zur Feuerwehr aufgeschaltet und die Alarmierung wird direkt an die Feuerwehr weitergeben. Die roten Melder (siehe Bild) geben den Alarm direkt an die Feuerwehr weiter. Können Sie zusätzlich Informationen zum Brand geben, z.B. Anzahl über verletzte Personen, betroffene Gebäudeteile, Anfahrtsweg... teilen Sie dieses unverzüglich der Feuerwehr über Intern: (0-)112 und Mobil 112 mit.



Handfeuermelder

6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen. Ängstliche und panische Personen können sich unter Umständen falsch verhalten und so sich und andere in noch größere Gefahr bringen. Deshalb gilt: Wenn möglich, nicht in Panik geraten und verängstigte, panische oder geschockte Personen unterstützen und aus dem brennenden Gebäude leiten.

Der Gefahrenbereich ist auf dem schnellsten und kürzesten Wege zu verlassen und der gekennzeichnete Sammelplatz (siehe Piktogramm) aufzusuchen. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen dürfen nicht fortlaufen. Sie sind in Mänteln, Jacken, Decken, Tüchern o.ä. zu hüllen und auf den Boden zu wälzen. Eine Brandausbreitung ist zu verhindern. Türen und Fenster schließen, um die Ausbreitung des Brandes und vor allem des Rauchs zu minimieren. Betätigen Sie wenn möglich den Notschalter und setzen Sie damit elektrische Anlagen o.ä. außer Betrieb. Sollte der Brand schon so groß sein, dass jede weitere Tätigkeit im Gebäude eine Gefahr darstellt, Gebäude verlassen und den entsprechenden Sammelplatz aufsuchen. Die Anfahr- und Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Universitätsangehörigen oder einem Brandschutzhelfer einzuweisen. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.



Der Gefahrenbereich ist auf dem schnellsten und kürzesten Wege zu verlassen und der gekennzeichnete Sammelplatz (siehe Piktogramm) aufzusuchen. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen dürfen nicht fortlaufen. Sie sind in Mänteln, Jacken, Decken, Tüchern o.ä. zu hüllen und auf den Boden zu wälzen. Eine Brandausbreitung ist zu verhindern. Türen und Fenster schließen, um die Ausbreitung des Brandes und vor allem des Rauchs zu minimieren. Betätigen Sie wenn möglich den Notschalter und setzen Sie damit elektrische Anlagen o.ä. außer Betrieb. Sollte der Brand schon so groß sein, dass jede weitere Tätigkeit im Gebäude eine Gefahr darstellt, Gebäude verlassen und den entsprechenden Sammelplatz aufsuchen. Die Anfahr- und Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Universitätsangehörigen oder einem Brandschutzhelfer einzuweisen. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

7. Brand melden

Beim Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr über einen Handfeuermelder und/oder Telefon intern: (0-)112 / Mobil: 112 zu alarmieren. Bei der Alarmierung per Telefon ist folgender Ablauf anzuwenden:

- Wo brennt es?
- Was brennt? (Treppenhaus, Büro, Labor, Chemikalien)
- Wie viel brennt? (Angabe über den Umfang des Brandes)
- Welche Gefahren? (Angabe über Gefahrstoffe etc.)
- Warten auf Rückfragen! Das Gespräch wird nur von der Rettungsleitstelle beendet. Eventuell können Ihnen auch wertvolle Hinweise für die Erste Hilfe an Betroffenen mitgeteilt werden.

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

In den Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind, erfolgt die Alarmierung durch ein akustisches Alarmsignal sobald die Anlage durch einen Handfeuermelder oder durch das Anspringen eines Rauchmelders ausgelöst wurde. Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Fenster und Türen sind zu schließen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr werden die Brandbekämpfung und die Räumung des Gebäudes durch die Brandschutzhelfer geregelt. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

9. In Sicherheit bringen

Vermeiden Sie jede Panik. Bleiben Sie ruhig und gelassen. Unterbrechen Sie ihre Arbeit und verlassen Sie das Gebäude unverzüglich auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen und begeben sich zum Sammelplatz, sobald die Feuerwehr alarmiert wurde oder das Alarmsignal der Brandmeldeanlage ertönt oder auf einer anderen Weise alarmiert wurde.

Beim Verlassen des Gefahrenbereiches sind Personen, die sich nicht selbst in Sicherheit bringen können, zu unterstützen.

In stark verqualmten Räumen und Fluchtwegen bewegen Sie sich bitte, um so wenig Rauch wie möglich einzusatmen und das Bewusstsein zu behalten, gebückt bzw. kriechen Sie zur Not aus dem Gefahrenbereich, denn Wärme und Rauch steigen nach oben. Wenn möglich nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

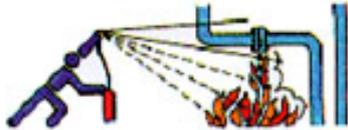
Sind Fluchtwege nicht mehr nutzbar, begeben Sie sich möglichst in einem vom Brand noch nicht betroffenen Raum mit außenliegendem Fenster, schließen die Tür und machen sich am Fenster bemerkbar (**Hilfe!**) und warten auf die Rettung durch die Feuerwehr.



Benutzen Sie in keinem Fall Aufzüge, um sich in Sicherheit zu bringen. Aufzüge werden durch Brände und Rauchgas oftmals außer Betrieb gesetzt und bleiben stecken. Somit wären Sie im Aufzug gefangen und könnten das brennende Gebäude nicht rechtzeitig verlassen, bevor sich Brand oder Rauch ausgebreitet haben.

10. Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur dann durchführen, wenn diese ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit möglich sind. Leben und Gesundheit haben vor der Sicherung von Sachgütern immer Vorrang. Es sind die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu benutzen. Brennende Personen sollten aufgehalten werden und mit Kleidungsstücken oder Decken gelöscht werden. Bringen Sie die Person dazu, sich auf dem Boden zu wälzen, bis der Brand erstickt ist.

 <p>Feuer in Windrichtung angreifen</p>	 <p>Flächenbrände vorn beginnend ablöschen</p>	 <p>Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</p>
 <p>Genügend Löscher auf einmal einsetzen - nicht nacheinander</p>	 <p>Vorsicht vor Wiederentzündung</p>	 <p>Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen</p>

11. Besondere Verhaltensregeln

Die Brandschutzordnung ist allen Hochschulangehörigen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist in regelmäßigen Abständen in Form einer Unterweisung, möglichst mit einer Brandschutzübung (Theorie und Praxis), zu wiederholen. Die Unterweisung ist nachweislich zu dokumentieren.

Energieträger, Geräte und Maschinen nach Möglichkeit abschalten, z.B. durch betätigen eines Notausschalters, welcher alle damit verbundenen elektrische Anlagen o.ä. außer Betrieb setzt (z.B. im Labore, Werkstätten). Eine ortskundige Person muss für die Feuerwehr als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Über besondere Gefährdungen wie

- **Brennbare Flüssigkeiten**
- **Druckgasflaschen**
- **Radioaktive Stoffe**
- **Giftige Stoffe**
- **Ätzende Stoffe**

ist die Feuerwehr zu informieren.

Der Brandschutzbeauftragte ist über alle Brände zu informieren.

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

Geltungsbereich

Dieser Teil ist an die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben der Universität gerichtet. Die besonderen Aufgaben des Brandschutzpersonals an den einzelnen Liegenschaften werden im Rahmen der Benennung der Personen festgelegt. Die Brandschutzordnung C soll als allgemeine Orientierung über die Aufgaben und Pflichten des Brandschutzpersonals dienen.

Inhalt:

- 1. Verantwortlichkeiten im Brandschutz**
- 2. Brandverhütung**
- 3. Alarmierung**
- 4. Sicherungsmaßnahmen für Personen und Sachwerte**
- 5. Löschmaßnahmen**
- 6. Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr**
- 7. Aufgabenverteilung und weitere Einzelheiten der Brandbekämpfung**
- 8. Aufgaben nach dem Brand**
- 9. Anhang**

1. Verantwortlichkeiten im Brandschutz

Dieser Teil richtet sich an die Personen, die im Vollzug der Brandschutzordnung der Universität mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten betraut sind.

Funktion	Tätigkeitsbereich
Hochschulleitung	Für die betriebliche Umsetzung der Brandschutzbestimmungen ist die Hochschulleitung verantwortlich. Die Hochschulleitung kann Aufgaben intern oder extern an fachlich geeignete Beschäftigte delegieren.

Brandschutzbeauftragter	<p>Christian Miehe Tel.: 05121/88391454 Mobil: 0171/9870548 Fax: 05121/88391455 E-Mail: miehe@uni-hildesheim.de</p> <p>Der zentrale Brandschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit im Auftrag der Hochschulleitung aus und ist berechtigt, in Angelegenheiten des Brandschutzes Weisungen und Aufträge zur Beseitigung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.</p> <p>Sicherstellen der betrieblichen Brandsicherheit durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung • Beratung und Unterstützung der Verantwortlichen Einrichtungsleitungen in allen Fragen des Brandschutzes • Erstellen und Fortschreiben der Brandschutzordnung • Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen • Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen, soweit sie den Brandschutz betreffen (u.a. Überwachung der Abarbeitung von Auflagen aus behördlichen Brandschauen) • Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen • Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten • Aus- und Fortbildung von Brandschutz Helfern • Organisation von Räumungsübungen • Mitwirken bei der Erstellung und Aktualisierung von Flucht- und Rettungswegpläne, der Feuerwehr- und Alarmpläne • Teilnahme an behördlichen Brandschauen und Durchführung von internen Brandschutzbegehungen • Prüfen der sicheren Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, usw. • Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von Brand-schutz-einrichtungen
--------------------------------	--

<p>Brandschutz Helfer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Brand- und Räumungsfall koordinieren sie die Brandbekämpfung und Personenrettung, soweit ihre eigene Person nicht gefährdet ist • Unterstützen die jeweiligen Einrichtungsleitungen bei der Umsetzung von vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen • Unterstützen bei der Sicherheitsunterweisung in Sachen Brandschutz • Achten auf das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen und darauf, dass die Sicherheitskennzeichnungen in Ordnung sind
<p>Funktion</p>	<p>Tätigkeitsbereich</p>
<p>Dezernat für Bau- und Liegenschaften, Betriebstechnik</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des störungsfreien Betriebs von Brandmelde-, Entrauchungs- und Löschanlagen • Betreuung, Bedienung und Instandsetzung der Brandmeldeanlagen auf allen Liegenschaften der SUHI • Sicherstellung von Ersatzmaßnahmen bei geplanten Außerbetriebnahmen von Brandmeldeanlagen. • Sicherstellen, dass festgelegte Brandschutzmaßnahmen insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten eingehalten werden • Brandschutztechnische Einweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen. • Teilnahme an behördlichen Brandschauen • Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen (baulicher und anlagentechnischer Brandschutz) • Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen, soweit baukonstruktiv möglich (Brandmelde- und Löschanlagen, Brandschutzklappen, Brandschutztüren, RWA, Notbeleuchtung, Rauchmelder, Feuerlöscher, Steigleitungen, Hydranten) • Sicherstellung des Gebäudeblitzschutzes • Sicherstellen, dass die ortsfesten elektrischen Anlagen und die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel regelmäßig gemäß den VDE-Vorschriften überprüft werden • Sicherstellung, dass Flächen für die Feuerwehr freigehalten und ggf. gekennzeichnet werden
<p>Dezernatsleitungen Institutsleitungen Führungskräfte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Organisatorischer Brandschutz im Verantwortungsbereich • Ansprechpartner vor Ort bei fachlichen, organisatorischen und personellen Fragen • Verantwortlich für die Einhaltung der Brandschutzordnung im jeweiligen Verantwortungsbereich • Vorschriftsmäßige Nutzung überlassender Gebäudeteile, Einrichtungen und Geräte (Fluchtwege freigehalten, Brandabschnittstüren geschlossen halten, etc.)

	<ul style="list-style-type: none"> • Wirken darauf hin, dass die Beschäftigten im Verantwortungsbereich regelmäßig in Sachen Brandschutz unterwiesen werden • Geeignete Organisationsstrukturen im Verantwortungsbereich schaffen • Brandschutztechnische Einweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen
--	---

2. Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von jeder und jedem zu beachten.

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen von Vorgesetzten und Personal mit besonderen Brandschutzaufgaben wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen.
- Für das Brandschutzpersonal gilt folgender Hinweis: Für die Lagerung und Verwendung brennbarer und explosiver Stoffe sind die Sondervorschriften (u. a. Druckgasverordnung, Richtlinien für chemische Laboratorien, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten usw.) von den in diesem Bereich tätigen Personen zu beachten und einzuhalten.
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen.
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen.
- Anbringen, überwachen und aktuell halten von Hinweis- und /oder Sicherheitschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche).
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen).
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Veranstaltung im Audimax, Mensa oder Sporthalle) z.B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen. Brandlasten sind zu minimieren.
- Regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungsübungen sowie deren Dokumentation.
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit.
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehzufahrten und von Flächen für die Feuerwehr.
- Jeder Gebrauch von Handfeuerlöschgeräten ist dem Brandschutzbeauftragten zu melden, damit eine sachgerechte Wiederinstandsetzung erfolgen kann. Die

Instandsetzung der gebrauchten Feuerlöcher darf nur durch eine autorisierte Firma erfolgen. Die Instandsetzung wird zentral organisiert.

- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

3. Alarmierung

- Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt entweder direkt von der Person, die den Brand bemerkt hat, durch automatische Rauchmelder. **Die Telefonzentrale ist von einem Mitarbeiter des Dezernat 4 zu benachrichtigen, damit diese bei Rückfragen Auskunft geben kann.**

4. Sicherungsmaßnahmen durch das Brandschutzpersonals

- Bei einem Brand sind alle gefährdeten Bereiche des Gebäudes zu räumen. Die Räumung ist von zuständigen Brandschutz Helfern des Bereiches zu überprüfen.
- Personen, die sich nicht selbst in Sicherheit bringen können, sind beim Verlassen des Gefahrenbereiches zu unterstützen. Die Unterstützung ist von Brandschutz Helfern zu organisieren.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist die Feuerwehreinsatzleitung sofort über Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten und sich nicht selbst retten können, von Brandschutz Helfern zu informieren.
- Türen und Fenster innerhalb eines Brandraumes sowie Brandabschlüsse sind zur Vermeidung von Zugluft und der Ausdehnung des Feuers geschlossen zu halten. Sie dürfen nur bei Gefährdung von Personen durch Raumentwicklung geöffnet werden. Die Türen sind nicht abzuschließen.
- Die Versorgungsleitungen wie Gas-, Luft- und Stromzufuhr (außer für elektrische Lichtanlagen) und die damit betriebenen Einrichtungen und Maschinen sind mit den dafür bestimmten Vorrichtungen (Hauptschalter) vom Brandschutzpersonal ordnungsgemäß abzuschalten bzw. die Abschaltung zu veranlassen (Einbeziehung des Technischen Gebäudemanagement Tel. 77777)
- Bei laufenden, kritischen oder gefährlichen Experimenten müssen in den brandgefährdeten Bereichen, um zusätzliche Explosions-, Vergiftungs- oder elektrische Gefahren zu vermeiden, sofortige Maßnahmen zur Unterbrechung der Versuche vorbereitet werden. Die Maßnahmen sind von den vor Ort tätigen Personen durchzuführen. Die Einsatzleitung der Feuerwehr ist von dem zuständigen Brandschutz Helfer über diese Maßnahmen zu informieren.

5. Löschmaßnahmen

- Brennendes Öl und Fett sowie Schornsteinbrände und Brände in elektrischen Anlagen sind **nicht mit Wasser zu löschen. Nur die für die Bereiche vorgesehenen Löschmittel einsetzen!**
- Alle Entstehungsbrände sind mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu bekämpfen.

6. Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen von Personen und Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern).
- Die Wege und Zugänge zur Brandstelle sind durch Absperrmaßnahmen freizuhalten. Fahrzeuge, die Zugänge versperren, sind zu entfernen.
- Die Brandstelle ist durch Absperrmaßnahmen für den Zutritt von Unbefugten zu sperren.

| Brandschutz

- Den Anweisungen der Feuerwehreinsatzleitung ist Folge zu leisten.

7. Aufgabenverteilung und weitere Einzelheiten der Brandbekämpfung

- Die konkreten Aufgaben der für den Brandschutz zuständigen Personen und weitere Einzelheiten zur Brandbekämpfung können für jeden Standort/Gebäude durch zusätzliche Regelungen in einem Räumungskonzept festgelegt werden.

8. Aufgaben nach dem Brand

- Die Brandstelle ist weiterhin für den Zutritt von Unbefugten verboten.
- Nur die Feuerwehr gibt das Gebäude nach dem Brand wieder frei.
- Nach dem Brand ist der Brandschutzbeauftragte zu benachrichtigen, damit notwendige Instandsetzungsarbeiten am Gebäude in Auftrag gegeben und die benutzten Feuerlöscheinrichtungen kontrolliert werden können.

9. Anhang

- Aushang Brandschutzordnung DIN 14096 Teil A
- Notfall- und Alarmplan
- Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
- Übersichtsplan aller Sammelstellen
- Vorlage Brandschutzunterweisung für die Brandschutzordnung Teil B
- Alarmierungs-/Räumungskonzepte
- Kontaktdaten des Brandschutzpersonals